Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Standesamtsaufgaben

zwischen der Gemeinde Abtsteinach,
vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Bassauer und
Herrn Ersten Beigeordneten Klaus Schmitt

und der
Gemeinde Mörlenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Kadesch und
Herrn Ersten Beigeordneten Michael Herle

wird auf der Grundlage der §§ 24, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), § 2 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Absteinach vom ... und der Gemeindevertretung Mörlenbach vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung
Die Gemeinde Mörlenbach verpflichtet sich gemäß § 25 Abs. 2 KGG ab 01.01.2027 (Stichtag) zur Übernahme der personenstandsrechtlichen Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben der Gemeinde Abtsteinach. Dies gilt auch, wenn den Standesämtern oder Standesbeamten über die bisherigen Aufgaben hinaus weitere nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht weitere Aufgaben zugewiesen werden.
Dadurch bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Abtsteinach als Träger der Aufgaben unberührt und der Standesbezirk Abtsteinach weiterhin bestehen.

§ 2 Kosten
(1) Die Gemeinde Mörlenbach erhält als pauschale Erstattung für den auf den Standesamtsbezirk Abtsteinach entfallenden Verwaltungskostenanteil den Personalkostenansatz von 15 % einer Stelle der Besoldungsgruppe A9, mittlerer Dienst, nach der jeweils aktuellen Personalkostentabelle der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln (KGSt) sowie 15 % des jeweils aktuellen Verwaltungsgemeinkostenzuschlag und somit derzeit insgesamt 16.632,00 EUR im Jahr. Die Zahlung erfolgt jährlich jeweils zum 30.06. für das laufende Jahr.

(2) Vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde Abtsteinach, die das Standesamt der Gemeinde Absteinach betreffen, wie die zwingend erforderliche Software AutiSta samt Zugriffsberechtigungen für die von der Gemeinde Mörlenbach benannten Mitarbeiter und das dazugehörende elektronische Register sowie Softwarelieferungen oder Abonnements von Fachliteratur, gehen mit dem Stichtag nicht auf die Gemeinde Mörlenbach über.

(3) Die Gemeinde Abtsteinach hält die Gemeinde Mörlenbach von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Stichtag durch das Standesamt der Gemeinde Abtsteinach bearbeitet wurden.

(4) Ergibt sich für das Standesamt Mörlenbach eine erhebliche Veränderung des Arbeitsanfalls im Personenstandswesen für den Standesamtsbezirk Abtsteinach erklären sich beide Vertragsparteien bereit, über die Personalkostenerstattung neu zu verhandeln.

(5) Die Gebühren für die Durchführung der übertragenen Aufgaben verbleiben, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 5, bei der Gemeinde Mörlenbach.

§ 3 Personenstandsarchiv

(1) Die Weiterführung des Personenstandsarchivs richtet sich nach archivrechtlichen Bestimmungen und gehört nicht zu den Aufgaben, die übertragen und übernommen werden. Abweichend davon ist vorgesehen, dass Auskünfte aus dem beim Standesamt Mörlenbach aufbewahrten Archivgut der Gemeinde Abtsteinach solange durch das Standesamt Mörlenbach erteilt werden, bis das Archivgut an das zuständige Archiv übergeben wurde.

(2) Personenstandsregister und die dazugehörigen Sammelakten, die am Stichtag durch Fristablauf bereits Archivgut sind, verbleiben beim für die Gemeinde Abtsteinach zuständigen Archiv.

(3) Vom Standesamt Abtsteinach bis zum Ablauf des dem Stichtag vorangehenden Tages errichteten und geführten Personenstandsregister und die dazugehörigen Sammelakten, die nach dem Stichtag durch Fristablauf Archivgut werden, sind vom Standesamt Mörlenbach jeweils im Januar des folgenden Jahres dem zuständigen Archiv zu übergeben.

(4) Sind in den Fällen der Abs. 2 und 3 in Personenstandsregistern mehrere Jahrgänge in einem Band zusammengefasst, erfolgt die Übergabe des Archivgutes an das zuständige Archiv jeweils erst im Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der jüngste Registereintrag Archivgut geworden ist. Bis dahin verbleiben die Register, Sammelakten und das Archivgut beim Standesamt Mörlenbach. Ein Verbleib gemäß Abs. 2 entfällt somit in diesem Falle.

(5) Abschriften aus Archivgut werden in Abtsteinach vorgenommen. Die Gebühren hierfür erhebt die Gemeinde Abtsteinach.

§ 4 Trauungen und Beurkundungen in der Gemeinde Absteinach

(1) Trauungen in Absteinach werden durch die zum Standesbeamten bestellten Beschäftigten der Gemeinde Absteinach durchgeführt.

(2) Sowohl für die Trauungen in Absteinach, als auch für die Trauungen in Mörlenbach erfolgt die Terminierung aufgrund individueller Abstimmung der Hochzeitspaare mit dem vorgesehenen Standesbeamten.

(3) Die für die Durchführung der Eheschließung erforderlichen Dokumente werden durch die Gemeinde Abtsteinach im Rathaus Mörlenbach abgeholt und nach erfolgter Eheschließung – möglichst am folgenden Werktag – zur weiteren Registrierung wieder ins Rathaus Mörlenbach gebracht.

§ 5 Gegenseitige Unterstützung

Die Gemeinde Abtsteinach und die Gemeinde Mörlenbach beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages und stellen die für die Durchführung dieses Vertrages und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen, auch über den Stichtag hinaus, uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 6 Organisation

(1) Die Gemeinde Abtsteinach sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und keine Arbeitsrückstände vorhanden sind. Die elektronische Datenübernahme soll spätestens drei Arbeitstage vor dem Stichtag erfolgen. Aufgrund der Mandatierung nach § 25 Abs. 2 KGG gilt gemäß § 2 Abs. 3 HAG PStG ein Zugriff der aufgabenwahrnehmenden Gemeinde auf die notwendigen Daten der abgebenden Gemeinde als Zugriff auf eigene Daten.

(2) Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge einschließlich der Sammelakten, sonstigen Unterlagen und Siegel wird eine Übergabeniederschrift gefertigt. Die Übergabe erfolgt in Abtsteinach. Den Transport zum Rathaus Mörlenbach übernimmt die Gemeinde Abtsteinach. Endet die Aufgabenwahrnehmung, so erfolgt die Übergabe der in Satz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände in Mörlenbach.

(3) Die Gemeinde Abtsteinach trägt dafür Sorge, dass alle in der personenstandsrechtlichen Sachbearbeitung beschäftigten Standesbeamten der Gemeinde Mörlenbach ab 01.01.2027 auch zu Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Abtsteinach bestellt werden. In Personalangelegenheiten hierzu, insbesondere bei Entscheidung über die Besetzung der jeweiligen Stellen in Mörlenbach und Abtsteinach besteht kein Mitspracherecht. Hierüber entscheiden die Kommunen in eigener Personalhoheit.

(5) Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung trägt jede Gemeinde jeweils für ihre Beschäftigten.
Ein Ausgleich findet nicht statt.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2031. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Beteiligten gekündigt wird. Auch vor dem Ende der jeweiligen vertraglichen Laufzeit können die Vertragsparteien die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den Beteiligten zu erklären und nur zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres möglich.

(2) Im Falle einer Kündigung haben die Vereinbarungsbeteiligten dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Mandatierung der Standesamtsbezirke entstandenen zusätzlichen Kosten, auch für zusätzliches Personal, anteilig getragen werden.

§ 8 Mögliche Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit durch Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks

Sollte eine oder mehrere weitere Kommunen die Aufgabe des Standesamtswesen an die Gemeinde Mörlenbach übertragen und aus organisatorischen Belangen die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks aller beteiligter Standesämter erforderlich werden, wird dies seitens der Gemeinde Abtsteinach unterstützt. Die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks bedarf sodann einer erneuten vertraglichen Vereinbarung.

§ 9 Genehmigung, Bekanntmachung

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die wie im vorliegenden Fall eine Mandatierung regelt, ist gemäß § 26 Abs. 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die anzeigepflichtige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, soweit in ihr nicht anderes bestimmt ist, ohne öffentliche Bekanntmachung wirksam, wenn sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

§ 10 salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sich aus diesem Vertrag eine Regelungslücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an deren Stelle treten.

§ 11 Schriftform

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform.

Abtsteinach, ……..

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Abtsteinach

Sven Bassauer
Bürgermeister

Klaus Schmitt
Erster Beigeordneter

Mörlenbach, ……

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mörlenbach

Erik Kadesch
Bürgermeister

Michael Herle
Erster Beigeordneter